

74. In welchem Zeitpunkte muß die Revisionssumme als Bedingung der Zulässigkeit der Revision vorhanden sein?

RPD. § 546.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1911 i. S. W. (Kl.) w. U. & Co. (Bekl.).
Rep. II. 375/10.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Nach Einlegung der Revision war über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Kläger hat das Verfahren aufgenommen und seinen Revisionsantrag mit der Maßgabe aufrecht erhalten, die Forderung von 5115,85 \mathcal{M} , mit der er in den Vorinstanzen abgewiesen war, für festgestellt zu erklären, indem er noch angegeben hat, daß die Teilungsmasse des Konkurses nur etwa 8% der Schuldenmasse decke. Die Revision wurde für zulässig erklärt.

Aus den Gründen:

„Zunächst ist die Zulässigkeit der Revision zu erörtern, und in dieser Hinsicht fragt es sich, ob infolge des nach Einlegung der Revision über das Vermögen der Beklagten eröffneten Konkurses und des Umstandes, daß nach der Erklärung des Klägers in der Teilungsmasse für die mit der Revision verfolgte Schadensforderung von 5115,85 \mathcal{M} nur eine Deckung von 8% vorhanden ist, die Revisionssumme als gegeben anzunehmen ist. Nach § 546 RPD. ist die Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch einen den Betrag von 4000 \mathcal{M} übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Nach § 546 Abs. 2 kommen in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3—9 RPD. zur Anwendung.

Es ist hiernach auseinander zu halten der Beschwerdegegenstand an sich und seine Wertberechnung. Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Revisionssumme mit Bezug auf den Umfang des Beschwerdegegenstandes vorhanden sein muß, enthält das Gesetz keine besondere Vorschrift. Der Umfang des Beschwerdegegenstandes ergibt sich aus der Vergleichung des Berufungsurteils mit den Revisionsanträgen. Der Entwurf der Zivilprozeßordnung enthielt eine dem § 546 entsprechende Bestimmung nicht. Sie ist erst auf Antrag

des Abgeordneten Struckmann zu dem Zweck aufgenommen, das Reichsgericht vor einer zu starken Belastung mit Geschäften zu bewahren. Aus der vom Antragsteller gegebenen Begründung, die in dieser Hinsicht keinen Widerspruch erfahren hat, — vgl. Fahn, Materialien S. 1057, 1066, 1070 — geht hervor, daß für die Bestimmung des Umfangs des Beschwerdegegenstandes nicht etwa schon die in der Revisionschrift oder einem weiteren Schriftsatz enthaltenen, sondern nur die in der mündlichen Verhandlung gestellten Revisionsanträge maßgeblich sein sollten, da erst zu dieser Zeit das Revisionsgericht nach der Zivilprozeßordnung a. F. zuerst in die Lage kam, über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden. Hiermit ist nicht vereinbar, wenn für die Frage, in welchem Zeitpunkt die Revisionssumme mit Bezug auf den Umfang des Beschwerdegegenstandes vorhanden sein müsse, entscheidendes Gewicht gelegt wird auf den Zeitpunkt der Einlegung der Revision, und angenommen ist, daß, wenn in diesem Zeitpunkt die Revisionssumme vorhanden sei, der Revisionskläger auf die Revision ein Recht erworben habe. Dieses Recht gehe zwar im Falle freiwilliger Beschränkung der Revision verloren; es bleibe aber sonst die Revision zulässig, selbst wenn sich der Beschwerdegegenstand durch außergerichtliche Vorgänge nach Einlegung der Revision verändere. Eine gesetzliche Vorschrift, aus der diese Ansicht herzuleiten wäre, gibt es nicht. Insbesondere kann nicht anerkannt werden, daß aus dem zweiten Absatz des § 546 (508 a. F.) in Verbindung mit der den § 4 ZPO. einleitenden Bestimmung und dem § 253 (230 a. F.) daselbst ein dahin gehender Gesetzeswille ersichtlich sei. § 4 bezieht sich nicht auf die Bestimmung des Umfangs des Beschwerdegegenstandes sondern befaßt sich nur mit der Wertberechnung. § 253 (230 a. F.) erfordert als wesentlichen Bestandteil der Klageschrift einen bestimmten Antrag. Zum Unterschied hiervon verlangt § 553 (515 a. F.) als Inhalt der Revisionschrift keinen bestimmten Antrag. § 253 kann also für die Frage, nach welchem Zeitpunkt die Revisionssumme mit Bezug auf den Umfang des Beschwerdegegenstandes zu bestimmen ist, nicht verwertet werden. Als Gesetzeswille kann beim Fehlen jeder entgegenstehenden Vorschrift nur angenommen werden, daß es für die Zulässigkeit der Revision im Hinblick auf die Revisionssumme darauf ankomme, ob auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

noch ein die Revisionssumme erreichender Umfang des Beschwerdegegenstandes vorhanden ist, und daß in dieser Beziehung der Zeitpunkt der Einlegung der Revision nicht entscheidet. Diese Auffassung entspricht auch allein dem Grunde und Zwecke der Vorschrift, die getroffen ist, das Reichsgericht im öffentlichen Interesse vor einer zu starken Belastung zu bewahren. Als Folge dieser Auffassung ergibt sich, daß eine Revision auch dann unzulässig wird, wenn nach Einlegung derselben, sei es durch zufällige äußere Ereignisse, sei es durch außergerichtliche Handlungen der Parteien, der Beschwerdegegenstand sich derart verändert hat, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreicht.

Was dagegen die Wertbemessung des Beschwerdegegenstandes anlangt, so kommen hierfür nach der positiven Bestimmung des § 546 Abs. 2 die §§ 3—9 daselbst zur Anwendung. Der für den Zeitpunkt der Klageerhebung angenommene Wert bleibt nach § 3 für die Dauer des Prozesses maßgeblich, jedoch mit der Modifikation, daß die §§ 3—9 bezüglich der Revision nur entsprechend auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels anzuwenden sind, da es hierbei nicht auf den Streit, sondern den Beschwerdegegenstand ankommt. Hiernach kam es für die Zulässigkeit der Revision darauf an, ob durch die Konkursöffnung über das Vermögen der Beklagten und den Umstand, daß nur eine 8% der Forderung deckende Teilungsmasse vorhanden ist, eine Änderung des Umfangs des Beschwerdegegenstandes als solchen oder nur seines Wertes eingetreten ist. Das letztere war anzunehmen, und zwar um so mehr, als die bezüglich der abgewiesenen und den Beschwerdegegenstand bildenden Schadensforderung von 5115,88 *M* zu treffende Entscheidung über den Konkurs hinaus wirkt und es sich eigentlich nur um eine zeitweilige Beeinflussung des Wertes der Forderung handelt, der sich jederzeit ändern kann. Es war daher, da ein die Revisionssumme erreichender Wert der Forderung zur Zeit der Revisionseinlegung gegeben war, die Revision für zulässig zu erachten.“ . . .